

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 149.

Sonntag den 29. Juni.

1862.

Bei Ablauf des Zweiten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Dritte Quartal 1862 in der ersten Woche mit „**Behn Silbergroschen**“ an die Herumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Tags vorher bis 8 Uhr Abends Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Herumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir bis spätestens 10 Uhr Vormittags einzusenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Expedition des Hall. Tageblatts.

Chronik der Stadt Halle.

Bericht aus der Stadtverordneten-Sitzung am 23. Juni 1862.

Unter Vorsitz des Herrn Justizraths Fritsch wurde verhandelt:

1. Der Magistrat übersendet die Rechnung der II. Kammerei-Kasse pro 1861 zur Prüfung und demnächstigen Dechargeertheilung.

Nach derselben ist erhoben:

10,520 *Rh.* 29 *Sgr.* 11 *S.* Grundsteuer, 30 *Rh.* Klassensteuer, 18,752 *Rh.* Gewerbesteuer, 42,466 *Rh.* 4 *Sgr.* 9 *S.* Einkommensteuer pro 1861, 1054 *Rh.* 3 *Sgr.* 6 *S.* dergl. Reste aus 1860, 3518 *Rh.* 16 *Sgr.* 5 *S.* Feuerkassen-Beiträge, 76,341 *Rh.* 24 *Sgr.* 7 *S.* Sa.

und an die betr. königlichen Kassen resp. an die Kammerei I. abgeliefert, zu welcher letztern auch die für Erhebung der Gewerbesteuer vom Staate gewährte Lantième im Betrage von 750 *Rh.* 2 *Sgr.* 4 *S.* geschlossen ist.

Die Versammlung nahm Kenntniß von dem Inhalte der Rechnung, und da sonst nichts dagegen zu erinnern war, wurde die Ertheilung der Decharge bewilligt.

2. Das Bedürfniß an städtischen Lehrern ist von 45 auf 54 gestiegen, die Gehälter sind aber

erst für 52 bewilligt, da die Zahl der Hülfslehrer nicht auf 5 reduziert werden können, sondern auf 7 hat stehen bleiben müssen. Um nun den nach früheren Beschlüssen erhöhten Lehrer-Besoldungs-Etat mit dem 1. Juli einführen zu können, ist es erforderlich, denselben vorher definitiv festzustellen. Er gestaltet sich nach den früheren Verhandlungen wie folgt:

2 Litteraten	à 450 <i>Rh.</i>	900 <i>Rh.</i>
10 Lehrer	à 400 =	4000 "
9 "	à 350 =	3150 "
8 "	à 300 =	2400 "
9 "	à 260 =	2340 "
9 "	à 230 =	2070 "
7 Hülfslehrer	à 200 =	1400 "

54 Lehrer mit 16260 *Rh.* Gehalt.

Der Magistrat beantragt, ihn in dieser Weise festzusetzen.

Da dieser Etat nach den Beschlüssen vom 27. December 1861, 17. Januar, 17. März und 14. April 1862 aufgestellt worden, so wird er zu dem berechneten Betrage festgestellt.

3. Die Bau-Commission hat wiederholt die Anlage eines zweiten Brunnens im neuen Schulgebäude für zweckmäßig erachtet, weshalb der Magistrat jetzt den Antrag stellt, die Anlage dieses Brunnens in der mittlern Scheidewand des Schulhofs mit 6 Fuß lichter Weite mit 2 Brunnenröhren und zwar auf Rechnung zu genehmigen.



Die Versammlung erklärt sich für die Anlage des Brunnens in der projectirten Art, bittet aber die beabsichtigte Aenderung des alten Brunnens noch auszusagen. Die Ausführung bittet sie im Wege der Submission zu verdingen.

4. Der Stadtbaumeister hat in Gemäßheit des Beschlusses wegen Bau einer Turnhalle einen Nachanschlag gefertigt, welchen der Magistrat mit dem Bemerkten übersendet, daß er gegen den jetzt entworfenen Bauplan nichts zu erinnern habe und es nur für zweckmäßig halte, auch an den Enden des Gebäudes risolitartige Vorsprünge anzubringen, wodurch keine Mehrkosten entstehen, daß aber die projectirte Tribüne für Musiker und Sänger um so mehr fortbleiben könne, als sich eine solche über der Kastellanswohnung von selbst darbiete. Die nun veranschlagten Kosten bittet er mit 6550 *Th.* zu bewilligen.

Die Versammlung genehmigt nunmehr den Bau nach dem neuern Plane mit der Maßgabe, daß das Haus wenigstens 12—15 Fuß von dem Ghaufseeqraben entfernt aufgeführt wird. Sie beschließt zugleich, daß die Ausführung im Wege der Submission erfolge und bewilligt die veranschlagte Bau-summe im Betrage von 6550 *Th.*

(Hierauf geschlossene Sitzung.)

Kirchliche Anzeigen.

Gebraute:

Marienparochie: Den 17. Juni der Künstler Dypfel mit G. Ch. A. Würz. — Den 22. der Maurer Kröschel mit Ch. M. Th. Sondershausen.

Ulrichsparochie: Den 22. Juni der Schlosser Wenzlaff mit J. F. D. Bauß.

Geborene:

Marienparochie: Den 26. April dem Böttchermeister Schreck eine T., Auguste Minna Hermine. — Den 4. Juni dem Schneidermeister Schönberger ein S., Hermann Reinhold Eduard. — Den 12. dem Eisenwaarenhändler Lange ein S., Alwin Max Adam. — Den 15. dem Handarbeiter Haumann eine T., Auguste Louise.

Ulrichsparochie: Den 16. März dem Rasen-Assistenten Pöhnitzsch ein S., Franz Otto. — Den 6. Mai dem Schneidermeister Böhme ein S., unget. — Den 20. dem Schneidermeister Stig ein S., Ernst Otto. — Den 6. Juni dem Schaffner Herpel eine T., Auguste Johanne Dorothee.

Moritzparochie: Den 4. Juli 1861 dem Maschinen Schlosser Greiner ein S., Wilhelm Carl Friedrich Hermann. — Den 11. Mai 1862 dem Handarbeiter Rudloff ein S., Johann Friedrich Hermann. — Den 28. dem Hausknecht Lindner ein S., August Christoph Bernhardt. — Den 1. Juni ein unehel. S., Carl Wilhelm Hermann.

Domkirche: Den 3. Juni ein unehel. S., Emil Willy Edmund. — Den 8. dem Maurer Hilbert ein S., Gustav.

Militairgemeinde: Den 29. Mai dem Behrmann vom 4. Magdeburg. Infant. Regim. (Nr. 67) Hoske ein S., August.

Neumarkt: Den 30. Mai ein unehel. S., Max. — Den 2. Juni dem Oberberg-Rath Prinzen von Schönau-Carolath eine T., Friederike Elisabeth Caroline Auguste Mathilde Marie Johanne Emma. — Den 8. dem Mechanikus Schmidt eine T., Johanne Marie Anna.

Glauch: Den 24. März dem Ziegeldecker Platen eine T., Emilie Amalie Marie. — Den 26. April dem Maurer Hilpert ein S., Theodor Emil Hermann. — Den 2. Mai dem Handarbeiter Spazier ein S., Carl Max. — Den 2. Juni dem Maurer Berger ein S., Carl Friedrich Albert.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 17. Juni des Gärtnereimeisters Hünge Ehefrau, 39 J. 5 M. Gehirn-erweichung. — Den 18. des Schneidermeisters Naab S. Dekar, 8 M. Krämpfe. — Den 20. des Unteroffiziers Krolow Wittwe, 79 J. Altersschwäche. — Des Handarbeiters Haumann T. Auguste Louise, 5 T. Krämpfe. — Den 23. der Fuhrherr Eckert, 69 J. 4 M. Lungenlähmung.

Ulrichsparochie: Den 21. Juni des Ibor-Controleurs Rast Ehefrau, 72 J. Darmgeschwür. — Des Schneidermeisters Böhme unget. T., 1 M. 2 W. Krämpfe.

Moritzparochie: Den 18. Juni des Schuhmachermeisters Knorr T. Auguste Anna, 14 T. Durchfall. — Den 19. eine unehel. T., Helene, 1 M. 21 T. Abzehrung. — Den 20. des Zimmermeisters Löschmann Wittwe, 83 J. chronisches Lungenleiden. — Des Schneidermeisters Siebert T. Friederike, 20 J. Lungentuberkulose. — Den 22. des Königl. Bergraths Mende T. Hermine Elise, 3 J. 6 M. Gehirnentzündung. — Den 24. der Nagelschmidt und Almosengenosse Ruhndt, 49 J. 3 M. Brustkrankheit. — Der Schuhmachermeister Lange, 71 J. Gelenkleiden.

Stadtfrankenhaus: Den 21. Juni der Maurergefell Genzel, 26 J. Brustkrankheit.

Domkirche: Den 18. Juni des Priesters Meyer T. Clara, 8 J. 7 M. 1 W. 2 L. Gehirn- und Lungenentzündung.

Neumarkt: Den 19. Juni der pensionirte Steuer-Controleur Kessler, 78 J. 3 M. Altersschwäche. — Den 22. des Handarbeiters Hecht aus Halberstadt T. Marie, 12 J. Knochenerkrankung. — Des Postconducteurs Peupelmann T. Emma Bertha, 7 J. 7 M. 3 L. Scharlachfieber.

Glauchau: Den 21. Juni des Zimmergesellen Knöchel T. Wilhelmine Henriette, 15 L. Wandenrose.

Glauchauische Kinder-Bewahr-Anstalt.

In nächster Woche gedenken wir, will's Gott, unseren Boten zur Einsammlung der Beiträge und milden Gaben für dieses Jahr herumzuschicken, und ersuchen hierdurch alle christliche Herzen, unserer Anstalt in Liebe und Wohlthat gedenken zu wollen. Was ihr gethan habt dieser geringsten einem, das habt ihr Mir gethan, spricht der Herr!

Der Vorstand.
Seiler, Pastor.

Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege
Dienstag den 1. Juli Nachmittags 3 Uhr
Monatsversammlung.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aushebung der Amtsblatt-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüttel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüttel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüttel oder Maulkorb versehen sein.

5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigentümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Sgr. für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem

(egalisch)

Vorfälle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Ragen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 *lgr.* bis 10 *fl.* oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Raga von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Raga oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Raga zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Ragen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigelegten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 sq. (Anhang zur Gesefsammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen

der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das **Anspannen** der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das **Beißen** der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im 31. Stück des Amtsblattes pro 1858 publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß im Uebrigen die diesseitige Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 in Betreff der Einrichtung der Maulkörbe in Kraft bleibt.

Halle, den 23. Juni 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister
v. B o ß.

Bau- und Lieferungs-Entreprise.

Die Erd-, Mauer-, Zimmer- und Lehmentirerarbeiten einschließlich der Schmiede- und Gußeisen-Constructionen zu den Dachverbindungen, sowie die Lieferung von 70 Schrtth. Bruchsteinen und 160,000 Stück Mauersteinen zu dem Bau einer Turnhalle auf dem Viehmarkt-Plaze soll auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Kosten-Anschlag, Zeichnung und Bedingungen sind in dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht ausgelegt, und werden daselbst die Submissionen, Offerten bis zu dem „**Sonnabend den 5. Juli cr. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine**“ entgegen genommen.

Halle, den 27. Juni 1862.

Der Stadt-Baumeister **G. Herschenz.**

